



## Feriendorfordnung

In einem abgegrenzten Lebensraum, wie in unserem schönen Feriendorf am Hohen Bogen, ist ein friedliches und gemeinsames Zusammenleben nicht ohne die Aufstellung und Respektierung eines allgemeingültigen Regelwerkes zu erreichen. Nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme kann der von seinen Bewohnern angestrebte, unbeschwerter und erholsamer Aufenthalt im Feriendorf gewährleistet werden.

Daher bestimmt sich die Ordnung für unser Feriendorf nachfolgenden Grundsätzen:

- **Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit**
  - **Rücksichtsvolles Verhalten**
  - **Vermeidung von Belästigungen aller Art**
  - **Schonende Behandlung aller Einrichtungen und Gemeinschaftsanlagen**
1. Das Befahren der Straßen und Wege innerhalb des Feriendorfes ist nur im Schritttempo (max. 10 km/h) zulässig. In der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr (Nachtruhe) ist das Fahren im Feriendorf zu unterlassen, wenn dies den Umständen nach zumutbar erscheint. Im Feriendorf gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung.
  2. Das Parken von Fahrzeugen auf den Straßen und Wegen im Dorf ist untersagt. Lediglich ein kurzes Ein- und Ausladen ist erlaubt. Generell müssen alle Fahrzeuge auf den vorhandenen gemeinschaftlichen Parkplatzflächen abgestellt werden. Ein jeder Eigentümer, Angehöriger, Besucher und Feriengast ist ausdrücklich verpflichtet, ein ungehindertes Befahren des Feriendorfes mit Notarztwagen, Feuerwehrfahrzeugen auf Straßen und Wegen zu gewährleisten!
  3. Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Anhängern oder anderen Fahrzeugen auf den gemeinschaftlichen Parkplatzflächen ist grundsätzlich nicht zulässig.
  4. Das Aufstellen von eigenen Parkplatzschildern mit Hausnummer oder Nummernschildern auf Parkplatz- und Gemeinschaftsflächen ist untersagt.
  5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Feriendorf ist streng verboten.
  6. Die gesetzliche Sonn- und Feiertagsruhe sowie die Nachtruhe von 22:00 bis 7:00 Uhr am nächsten Morgen ist strikt einzuhalten.
  7. In der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagsruhe. Ruhestörende Handlungen jeglicher Art sind daher unbedingt zu vermeiden. Auf die Aufzählung einzelner Beispiele soll hier bewusst verzichtet werden, weil die hierunter fallenden Tatbestände als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Die Nachtruhe bestimmt sich nach den gültigen Regelungen.
  8. Auch außerhalb der Zeiten für die Nacht- und Mittagsruhe sind Veranstaltungen und Handlungen aller Art, die zu einer Beeinträchtigung oder Belästigung der übrigen Anlieger führen könnten, auf ein unerlässlich notwendiges und vor allem zumutbares Maß zu beschränken.

9. Besondere Ruhezeiten gelten während der Hauptferienzeit Juli und August. In dieser Zeit sind Instandhaltungs- / Renovierungsarbeiten oder Bauarbeiten außerhalb an den bestehenden Häusern und Wohnungen zu unterlassen.
10. Das Mähen der Grundstücke und der Infrastrukturf Flächen ist an den Werktagen (Mo – Sa) außer an Sonn- und Feiertagen gestattet, und zwar in den folgenden Zeitfenstern:

**Mo – Fr 9:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**  
**SA 10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr**

11. Alle Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und die jeweiligen Benutzungsvorschriften zu befolgen. Personen, die an diesen Einrichtungen Beschädigungen verursachen, sind dem Förderverein als Eigentümer der Straßen-, Wege- und Allgemeinflächen zu melden bzw. von dem Förderverein zwecks Haftbarmachung des entstandenen Schadens zu ermitteln. Im Zuge notwendiger Ermittlungen ist der Förderverein berechtigt, die Personalpapiere der Schadensverursacher einzusehen.
12. Selbstverständlich sollte jeder Hauseigentümer sein Haus und seine Gartenanlage in einwandfreiem Zustand erhalten. Er ist verpflichtet, die von seinem Grundstück auf die Geh-, Zufahrts- und Fahrwege hinausragenden Äste und Sträucher so zu entfernen, dass ein ungehindertes Befahren des Feriendorfes mit Notarztwagen, Feuerwehrfahrzeugen etc. jederzeit gewährleistet ist und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Der Förderverein ist berechtigt, ggf. nach vorheriger ergebnisloser Aufforderung, selbst für die Beseitigung der Behinderung zu sorgen und die Kosten hierfür dem Hauseigentümer in Rechnung zu stellen.
13. Hundebesitzer tragen dafür Sorge, dass sich ihre Hunde nur auf dem eigenen Grundstück bewegen und ansonsten innerhalb des Feriendorfes ausnahmslos an der Leine gehalten werden. Aus hygienischen Gründen sind sie auch von Spielplätzen und Liegewiesen weiträumig fernzuhalten. Die durch sie verursachten Verunreinigungen hat der Halter unverzüglich zu entfernen. Hierzu stehen Hundekotbeutel an den Müllstationen zur Verfügung.
14. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Vorschriften für das Entsorgen von Hausmüll, Glas, Papier und pflanzlichen Abfällen zu richten. Große Kartonagen sind nicht über die Papiercontainer zu entsorgen, sondern zu den Wertstoffhöfen zu bringen. Für die Altglas Entsorgung steht an der oberen Schrankeneinfahrt ein Glascontainer zur Verfügung. Generell gilt, dass innerhalb des Feriendorfes in keinem Fall Sperrmüll, Sondermüll (Baustoffe, Bauschutt etc.) oder sonstige giftige oder umweltgefährdende Stoffe entsorgt werden dürfen. Diese Stoffe sind einer öffentlichen Abfallannahmestelle zuzuführen. (Wertstoffhöfe befinden sich in Arrach, Hohenwarth, Bad Kötzing und Cham). Sperrmüll wie Möbel und dergleichen können mit Terminvereinbarung durch die Abfallbetriebe des Landkreises abgeholt werden.

**Die vorgenannten Punkte der Feriendorfordnung entsprechen einer privatrechtlichen Regelung im Sinne einer Hausordnung.**

Diese Feriendorfordnung wurde gemeinsam von dem Förderverein Feriendorf am Hohen Bogen e.V. sowie der ZIF - Zukunft im Feriendorf e.V., in Abstimmung mit der Gemeinde Arrach und dem Landratsamt in Cham, erstellt. Sie tritt ab dem 21. Juli 2025 in Kraft!

Arrach, den 20.07.2025

Ihre Feriendorfgemeinschaft Feriendorf am Hohen Bogen  
vertreten durch die Vorstände der beiden Vereine

**Förderverein**



**ZIF e.V.**

